



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90,93), der §§ 1 bis 5a und 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in der Sitzung vom **(siehe ¹)** die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner/in

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 27. Februar 2025

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf, in der Fassung vom 27. Februar 2025, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner/in

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die/der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber in Textform zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹

*¹ gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung inkl. Anlage vom 07.12.2023
- mit eingearbeiteten 1. Änderungen vom 27. Februar 2025*

in Kraft ab 6. März 2025

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der in der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit

1.1	Wahlgrab, je Grabstelle	3.000,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte je Urne	1.300,00 €

2. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit

2.1	Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	gebührenfrei
2.2	Reihengrab für eine verstorbene Person ab Vollendung des 5. Lebensjahres	2.000,00 €
2.3	Urnenreihengrabstätte	1.100,00 €
2.4	Feld für namenlose Urnenbeisetzung, je Urne	500,00 €
2.5	Feld für Urnenbeisetzung mit Namensnennung, je Urne	500,00 €
2.6	Rasengrabfeld für Urnenbeisetzung, je Urne	1.100,00 €
2.7	Rasengrabfeld für Erdbestattung je Grabstelle, je Leiche	1.900,00 €
2.8	Urnengrab im Trauerhain, je Urne	1.100,00 €
2.9	Kammer in Urnenwand bis zu 2 Urnen, je Kammer	1.200,00 €

3. Verlängerung der Nutzungsrechte

3.1	Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr	120,00 €
3.2	Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr	52,00 €
3.3	Verlängerung der Urnenwand bis zu zwei Urnen, je Kammer und Jahr	48,00 €

4. Bestattungen und Beisetzungen

Bestattung der Leiche einer Erwachsenen oder eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr bzw. bei Aschenbeisetzungen

4.1	Mit Sargträgern der Stadtwerke	1.200,00 €
4.2	Mit Sargabsenkungswagen	1.025,00 €
4.3	Beim Einsatz eigener Sargträger	900,00 €
4.4	Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	gebührenfrei
4.5	In einer Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte, je Urne	200,00 €
4.6	In einer Urnenreihengrabstätte im Trauerhain, je Urne	200,00 €
4.7	In einer Urnenwahlgrabstätte, je Urne	200,00 €
4.8	In einer Urnenwand (Kolumbarium), je Urne	150,00 €
4.9	In einem Wahlgrab für Erdbestattungen, je Urne	200,00 €

5. Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder ein besonderer Grund vorliegt. Diese Umbettungen und Ausgrabungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Andere Gebühren

6.1	Ausfertigung oder Änderung einer Graburkunde	15,00 €
6.2	Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.	gebührenfrei
6.3	Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen, je Leiche/je Asche	75,00 €
6.4	Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen, je Grab	30,00 €
6.5	Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte	
	a. Einmalig, 1 Monat	15,00 €
	b. Für die Dauer von 1 Jahr	95,00 €
6.6	Benutzung der Trauerhallen	300,00 €
6.7	Betreuung von Trauerfeiern außerhalb der städtischen Trauerhallen	50,00 €
6.8	Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag	45,00 €

7. Einebnung von Grabstätten

Gebühren zur Einebnung einer Grabstätte werden bereits mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erhoben. Wird das Nutzungsrecht jedoch von Amts wegen entzogen und die Grabstätte eingeebnet, werden die Mehrkosten hierfür nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

8. Leistungen

Die folgenden Leistungen beinhaltet die Durchführung einer:

Erdbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab.

Urnenbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnenkammer, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab/Urnenkammer, sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Verbringen der Urne in die Urnennische.